

## Gewerbliches Abwasser

### Hinweise zur Stilllegung von Abscheideranlagen für

#### Vorgehensweise:

1. Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und des Abscheiders durch einen Fachbetrieb. (z.B. Entsorgungsunternehmen).
2. Entsorgung der Schlammfang- und Abscheiderinhalte gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen durch den Fachbetrieb.
3. Prüfung der Abscheideranlage durch einen Fachkundigen<sup>1)</sup> auf Beschädigungen, insbesondere auf Undichtheiten (z.B. Dichtheitsprüfung nach DIN 1999-100).
4. Vorlage des Prüfberichtes bei der Wasserbehörde spätestens vier Wochen nach Stilllegung der Anlage.
5. Bei Erkennen von Schäden, die eine Verunreinigung des Untergrundes (Boden und/oder Grundwasser) besorgen lassen, sind weitere Maßnahmen zur Erkundung und ggf. Sanierung möglicher Untergrundverunreinigungen mit der Behörde abzustimmen. Dies betrifft auch die ggf. erforderliche Entsorgung von verunreinigtem Bauschutt und/oder Erdaushub.
6. Soweit die Abscheideranlage nicht ausgebaut wird, sind die einschlägigen Regelwerke für die Grundstücksentwässerung zu beachten, nach denen nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen so zu sichern sind, dass keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Bei Abscheideranlagen ist dabei u.a. auch sicherzustellen, dass in die Anlage keine Abwässer mehr gelangen können.
7. Die Stilllegung der Abscheideranlage ist der Wasserbehörde spätestens nach vier Wochen formlos anzuzeigen.

Dabei sind vorzulegen:

- Benennung der stillgelegten Anlage mit Angaben zu dem bisherigen Einsatzzweck (z.B. Abscheider für Betankungsfläche oder Waschplatz usw.) und der ggf. künftigen Verwendung (z.B. Regenwasserzisterne) oder der Art der Stilllegung (z.B. Anlage wurde kurzgeschlossen, Ausbau, Verfüllung usw.).
- Benennung ggf. betroffener baurechtlicher oder wasserrechtlicher Zulassungen (z.B. Baugenehmigung, Einleiterlaubnis, Anzeige der Einleitung).
- Bericht zur Stilllegungsprüfung nach Ziffer 3.
- Soweit relevant, Erläuterungen und Nachweise zur Erkundung und ggf. Sanierung aufgetretener Untergrundverunreinigungen.

#### **Besondere Hinweise zu Abscheideranlagen im Anwendungsbereich Anhang 49 AbwV „Mineralölhaltiges Abwasser“**

(Quelle: Erlass des HMLU vom 22.02.2024)

## Erläuterungen zur Unterscheidung „Einstellung der Einleitung nach Anhang 49“ und „Stilllegung“

Bei der Einstellung einer Einleitung nach Anhang 49 AbwV kann die Abscheideranlage entweder umgenutzt oder stillgelegt werden.

### 1) Umnutzung der Abscheideranlage:

- a) Einleitung von Abwasser, das nicht (mehr) unter den Anhang 49 AbwV fällt (z. B. Niederschlagswasser)
- b) Abscheider dient als Auffangvorrichtung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- c) Abscheider wird als Sicherheitsabscheider außerhalb des Regelungsbereiches der AwSV weiter betrieben

### 2) Stilllegung der Abscheideranlage:

- a) Außerbetriebnahme (Verschließen der Zu- und Ablaufleitungen; eventuell Durchverrohrung oder Verfüllung mit Sand, sowie Sicherstellung des Schutzes vor eindringendem Niederschlagswasser; Umschluss der unter Umständen angeschlossenen Freiflächen)
- b) Ausbau der Abscheideranlage

#### Zu 1)

Im Falle der Umnutzung, sowohl bei Direkt- als auch bei Indirekteinleitungen, ist gegenüber der Wasserbehörde darzustellen, ob

- a) tatsächlich kein mineralölhaltiges Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 49 AbwV mehr anfällt und
- b) eine Abwassereinleitung erfolgt, die nicht unter den Anhang 49 der AbwV fällt und
- c) die Abscheideranlage dem Regelungsbereich für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegt.

Fällt die Anlage nicht unter den Anwendungsbereich der AwSV und erfolgt keine zulassungspflichtige oder anzeigepflichtige Einleitung von Abwasser, sind dennoch die Generalinspektionen durchzuführen, solange die Abscheideranlage nicht stillgelegt ist. Das Gleiche gilt für Abscheideranlagen, die zwar dem Regelungsbereich der AwSV unterliegen, aber für die keine Sachverständigenprüfungen nach AwSV erforderlich sind. Die Wasserbehörde kann nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG verlangen, dass die Unterlagen zur Generalinspektion vorgelegt werden.

#### Zu 2)

Im Falle der Stilllegung kann die Wasserbehörde sich nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG die Unterlagen zum Nachweis der Stilllegung vorlegen lassen (siehe oben Nr. 7).

---

1) Fachkundige im Sinne der DIN 1999-100 oder Sachverständige im Sinne der Indirekteinleitungsverordnung. Diese Prüfungen können wegen der erforderlichen Fachkenntnisse i.d.R. nicht durch das Personal des Anlagenbetreibers durchgeführt werden.